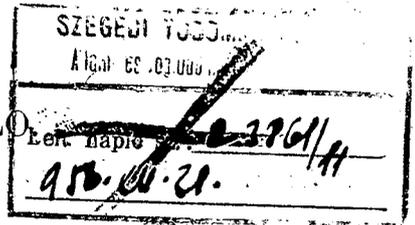




DAS
UNGARISCHE EHEGESETZ
UND
SEINE BEZIEHUNGEN
ZU
O E S T E R R E I C H

VON
CORNEL SZTEHLÓ



VORGETRAGEN IN DER AM 26. FEBR. 1896 ABGEHALTENEN SITZUNG
DER JURISTISCHEN GESELLSCHAFT IN WIEN.

BUDAPEST,
VICTOR HORNÝÁNSZKY'S BUCHDRUCKEREI
1896.

SZEGED
Fény- és hangfelvétel
Lelet. nap: 1951. 11. 11.

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM	
Jog- és Közigazgatástudományi Kar Könyvtára	
Leit. napló: <u>44</u>	Lsz.: <u>780</u>
csoport: _____	szám: _____



Meine Herren!

Ich danke Ihnen vor Allem, dass Sie mir als Fremden Gelegenheit geboten haben, Sie mit unserem grossen Culturwerk, der Regelung unseres Eherechtes in Ungarn, bekannt zu machen und den gewiss auch für Sie interessanten Wechselwirkungen nachzuforschen, welche unser neues ungarisches Ehegesetz speciell auf österreichische Verhältnisse auszuüben berufen sein dürfte.

Wollen Sie von mir weder eine dogmatische Belehrung über das ungarische Eherecht erwarten, eine solche passt doch in den Rahmen eines kurzen Vortrages nicht, noch kann ich Ihnen ein ausgeführtes, verlässliches Bild jener internationalen Wirkungen geben, welche die Collision der neuen Rechtsnormen mit Ihrem Eherechte hervorbringen wird, weil ja diese Wirkungen hauptsächlich und in erster Reihe von der Stellung abhängen, welche Ihre Judicatur in diesen Fragen einnehmen wird. Was ich anstrebe und mir zum Ziele setzte, ist eine blosser Anregung zur Discussion dieser internationalen Fragen, es sind gewissermassen die ersten Versuche einer internationalen Verständigung auf dem Gebiete des Eherechtes, welche die beiden Schwesterstaaten im Interesse der Rechtssicherheit ihren Staatsangehörigen früher oder später anbahnen müssen.

I.

Das Wesen und die Natur der grossen Reform, welche auf dem Gebiete des Eherechtes in Ungarn zu Stande kam, ist Ihnen gewiss bekannt. Es war ein gewaltiges Werk, welches wir vollbracht haben, ein eherner, mächtiger Schritt aus der Dunkelheit und Zerfahrenheit in das helle Tageslicht der europäischen Cultur und Rechtsgleichheit. Es war ein Sieg der Staatsidee im Interesse Aller gegen die unberechtigten Interessen und die Machtgelüste Einzelner. Ich brauche Ihnen die Namen nicht zu nennen, welche sich um dieses Werk verdient gemacht haben, das würde Sie auch weniger interessiren. Einen Umstand gestatten Sie mir jedoch zu betonen. Unser grosses Reformwerk wäre zu Wasser geworden, wenn der erleuchtete Sinn unseres erhabenen Herrschers die Reform nicht zum Siege gefördert hätte. Diese Thatsache ist erhebend für uns, und beruhigend für Sie, wenn Sie eine ähnliche Regelung des Eherechtes in Oesterreich wünschen.

Das Wesen der Ehereform in Ungarn besteht in der vollständigen Trennung des Eherechtes von den Satzungen der Kirche und den verschiedenen Confessionen. Es gab in Ungarn vor der Einführung des neuen Ehegesetzes acht verschiedene Eherechte, deren Rechtsnormen alle staatliche Geltung hatten, trotzdem dass viele derselben im flagrantesten Widerspruche zu einander standen. So konnte es geschehen, dass nach staatlich anerkanntem kirchlichen Rechte eine und dieselbe Ehe giltig und zugleich ungiltig, aufgelöst und zugleich intact war, jenachdem man die Ehe von dem Standpunkte des einen oder des anderen Eherechtes beurtheilte. Der Umstand, dass der einfache Religionswechsel zugleich den Wechsel des Eherechtes nach sich zog, vermehrte nur die Verwirrung und erleichterte die willkürlichsten Rechtsverletzungen. So entstand die Institution der

einseitigen Ehetrennung, welche Ihnen aus den speciell Sie interessirenden sogenannten Siebenbürger Ehen bekannt sein dürfte.

Diesen unhaltbaren Zuständen hat das neue Ehegesetz ein Ende gemacht. Die Bedingungen der Entstehung und Aufhörung der Ehe sind nun ohne Rücksicht auf die Angehörigkeit zu irgend einer Confession durch das Staatsgesetz für alle Staatsbürger gleichmässig geregelt. Die Form der Eheschliessung selbst ist eine staatliche, die Ehe wird vor dem durch die Regierung ernannten königlichen Standesbeamten (Matrikelführer) geschlossen, bei Nichteinhaltung dieser Form: „matrimonium non existit“, eine lediglich in kirchlicher Form geschlossene Ehe ist eben in keiner Beziehung eine Ehe, weshalb es auch keiner gerichtlichen Ungiltigkeitserklärung bedarf, um die Ungiltigkeit einer solchen Ehe zu documentiren.

Dabei wird die nachträgliche kirchliche Einsegnung der Ehe, oder wem es besser gefällt, die kirchliche Eheschliessung durch das Gesetz durchaus nicht perhorrescirt, im Gegentheil, das ungarische Ehegesetz erklärt ausdrücklich (§. 149), dass es die auf die Eheschliessung bezughabenden religiösen Verpflichtungen unberührt lässt, und die Vollzugsverordnung des Justizministers macht es zur directen Pflicht des Matrikelführers, die Eheleute aufzuklären, dass sie durch die staatliche Eheschliessung ihren religiösen Pflichten noch keineswegs nachgekommen sind. Mehr Courtoisie der Kirche gegenüber kann man doch von einer Staatsbehörde nicht verlangen.

Die Form der Eheschliessung ist die denkbar einfachste. Durch die Bejahung der Frage des Standesbeamten in Gegenwart von zwei Zeugen, ob die Verlobten mit einander die Ehe eingehen wollen, wird die Ehe geschlossen. Die Eintragung des Actes in die staatliche Matrikel, welche nach der Ehe-

schliessung erfolgt, ist kein wesentlicher Bestandtheil derselben, sie hat nur den Character eines Beweises. Was die Ceremonie anbelangt, ist für die würdige Repräsentirung der Staatsgewalt nach Möglichkeit gesorgt, und ich kann Sie versichern, nachdem ich im vergangenen Jahre in Norddeutschland im Auftrage der ungarischen Regierung die Führung der Standesämter besichtigt habe, dass wir in dieser Beziehung den Norddeutschen, insbesondere den Preussen voraus sind. Es liegt dies wohl auch im Volkscharacter; so fand ich schon bei den Sachsen mehr Sinn für das Einhalten äusserer Formen. Die nationale Schärpe, welche der Maire in Frankreich während der Function anlegt, finden Sie in Norddeutschland nicht, wir Ungarn haben sie eingeführt, so auch den schwarzen Atilia, und wenn Sie auch diese Rücksicht auf Aeusserlichkeiten kleinlich finden dürften, werden Sie uns, wenn Sie unsere speciellen Verhältnisse berücksichtigen, schliesslich Recht geben, wenn wir den staatlich-nationalen Character der neuen Institution auch durch gewisse nationale Aeusserlichkeiten documentiren wollen.

Auch bei uns ist es, wie in Preussen, den Standesbeamten untersagt, bei dem Eheschliessungsacte Reden zu halten, damit das Volk nicht glaube, dass zufolge des staatlichen Actes die kirchliche Trauung überflüssig geworden sei. In Dresden und in Leipzig habe ich von den Standesbeamten sehr schöne Traureden gehört, was bei den redseligen Sachsen gewiss auch im Volkscharacter begründet ist.

Die Befürchtung, dass sich wegen der Complicirtheit des Verfahrens, welches bei uns viel complicirter als in Deutschland ist, und wegen der Ungeschultheit des Personals, sowie auch zufolge der polyglotten Verhältnisse Schwierigkeiten ergeben werden, erwies sich in den ersten fünf Monaten des Bestandes der Institution als nicht gerechtfertigt. Es werden keine Klagen laut, was bei der

grossen Anzahl der Feinde der neuen Institution gewiss der Fall wäre. In der Hauptstadt, wo es nur drei Standesämter gibt, klagt man zwar über Ueberbürdung, doch ist die Vermehrung der Standesämter bereits beschlossen und wird dadurch diesem Uebelstande abgeholfen werden. Im Ganzen und Grossen fungirt der neue Apparat im ganzen Lande vortrefflich.

Dieses günstige Resultat ist wohl auch der glücklichen Conception der bei der Matrikelführung verwendeten Formulare zu verdanken. Auch in Deutschland wurde viel darüber gestritten, ob die dort übliche protocollarische Form der Eintragung oder die alte tarifale Form der Kirchenbücher die zweckmässigere sei. Die erstere, welche eine vollkommener Documentirung der Thatsachen bezweckt, stellt gewiss höhere Ansprüche an die Intelligenz des Eintragenden, während die Schlagwörter der alten Rubriken die Eintragung sehr erleichtern. In Ungarn wurde diese Frage durch eine glückliche Combination beider Systeme gelöst, so dass das ungarische System alle Vortheile der protocollarischen Eintragung während, auch die Vortheile des tarifalen Systems enthält, wodurch die vollkommenste Constatirung aller bei der Eintragung zu documentirenden Thatsachen sehr erleichtert wird.

Eine Eigenthümlichkeit des ungarischen Eheschliessungsrechtes, deren Nachahmung ich Ihnen nicht empfehle, ist, dass die Ehe nicht nur vor dem ordentlichen Standesbeamten, sondern mit Erlaubniss des Obergespanns, auch vor einem höheren Verwaltungsbeamten: dem Vicegespann, Bürgermeister oder Stuhlrichter geschlossen werden kann. Diese eigenthümliche Verfügung verdankt ihren Ursprung der Befürchtung, dass es manchen vornehmen Leuten widerstreben wird, ihre Ehe vor dem einfachen Dorfnotär zu schliessen. Es ist dies also eine aristokratische Verfügung, welche mit dem Princip der

Gleichheit vor dem Gesetze nicht vereinbar ist. Es wurden jedoch bisher solche Parade-Eheschliessungen nur in der Provinz und auch zumeist nur zu dem Zwecke vorgenommen, um die ersten staatlichen Eheschliessungen mit einer erhöhten Feierlichkeit einzuführen. In der Hauptstadt selbst fand noch keine solche Eheschliessung statt, es ist daher anzunehmen, dass diese Verfügung des Gesetzes mit der Zeit von selbst obsolet werden wird.

Bei den Bedingungen der Eheschliessung begegnen wir im ungarischen Eherechte dem Unterschiede zwischen Eehindernissen und Eheverboten. Bei Vorhandensein der ersteren ist die Ehe ungiltig, was bei der einfach verbotenen Ehe nicht der Fall ist. Letztere unterliegt nur gewissen Strafbestimmungen. Im Aufbau der Eehindernisse und Eheverbote begegnen wir einer etwas zu weitläufigen Casuistik, welche die Handhabung des Gesetzes wesentlich erschwert. Dieser Vorwurf trifft insbesondere das Eehinderniss der Unmündigkeit, wobei nicht nur die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter des Kindes, sondern auch die der Eltern, wenn dieselben nicht die gesetzliche Vertretung besitzen, eine Rolle spielt. Das Eehinderniss der Verwandtschaft erstreckt sich auf Geschwister und deren Descendenz. Der Onkel darf seine Nichte, der Neffe darf seine Tante nicht heirathen. In diesen Fällen ist jedoch Dispens durch den Justizminister zulässig. Die Ehe zwischen Geschwisterkindern ist nur verboten, eine wider dieses Verbot geschlossene Ehe ist jedoch nicht anfechtbar.

Das Eehinderniss der Schwägerschaft beschränkt sich auf die Ascendenz und Descendenz des anderen Eheheiles. Der Mann kann daher die Schwester seiner Frau, die Frau den Bruder ihres Mannes ohne Dispens heirathen.

Ausser dem Eehinderniss des bestehenden Ehebandes kennt das ungarische Eherecht noch das

Ehehinderniss zwischen dem Ehegatten und jener Person, welche dem andern Ehegatten nach dem Leben getrachtet hat.

Von den Eheverboten, vierzehn an der Zahl, will ich nur das eine erwähnen, welches, einigermaßen im Widerspruch mit dem confessionslosen Character des Gesetzes mit Rücksicht auf die Satzungen der katholischen Kirche, die Eheschliessung der Geistlichen und Ordenspersonen ohne Einwilligung ihrer Oberbehörde verbietet. Nachdem jedoch §. 8 des Ges.-Art. LIII. vom Jahre 1868 zu Recht besteht, laut welchem alle Handlungen einer Person nach geschehenem Uebertritt nach den Glaubensprincipien jener Religion zu beurtheilen sind, zu welcher der Uebertritt geschah, ist es zweifellos, dass ein katholischer Priester nach erfolgtem Uebertritt zu einer anderen Religion ohne Weiteres heirathen kann.

Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit der Ehe. Es statuirt Nichtigkeitsfälle dort, wo es sich bei der Annullirung der Ehe vorwiegend um ein öffentliches Interesse handelt; anfechtbar ist die Ehe, wo das Ehehinderniss privater Natur ist. Auch die ungiltige Ehe gilt jedoch für aufrechtbestehend, bis sie nicht durch ein gerichtliches Urtheil für nichtig oder ungiltig erklärt wird.

Die Ehe ist nichtig, wenn sie zwar vor dem Standesbeamten, jedoch nicht in seinem eigenen Bezirke geschlossen wurde, und wenn die im Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Formen der Eheschliessung, mündliche Erklärung des Eheconsensus vor dem Standesbeamten und zwei Zeugen — nicht eingehalten worden sind. Es ist wohl zu bemerken, dass die vor dem nicht competenten Standesbeamten geschlossene Ehe nicht ungiltig ist, wohl aber jene Eheschliessung, welche der Standesbeamte ausserhalb seines Bezirkes vornimmt.

Nichtig ist die Ehe der Handlungsunfähigen, d. i. der Kinder unter zwölf Jahren und solcher, die zufolge einer Geisteskrankheit oder aus einer anderen Ursache ihrer Vernunft beraubt sind. Nichtig ist die Ehe zwischen Personen, welche in dem durch das Gesetz bestimmten Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu einander stehen, in den Fällen der Doppelehe, und in dem Falle, wenn der eine der Gatten im Bunde mit einem Dritten nach dem Leben des anderen Gatten getrachtet hat. Auf Nichtigkeit können die Ehegatten, der königliche Staatsanwalt und Jedermann klagen, der nachweist, dass er an der Nichtigkeitserklärung ein rechtliches Interesse hat.

Anfechtbar ist die Ehe, welche eheunmündige Personen geschlossen haben. Eheunmündig ist der Mann vor Vollendung des 18., die Frau vor Vollendung des 16. Lebensjahres.

Anfechtbar ist die Ehe Unmündiger, wenn dieselbe ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, bei Kindern unter 20 Jahren auch dann, wenn sie ohne Einwilligung der Eltern geschlossen wurde.

Die Ehe ist schliesslich anfechtbar wegen Zwang, Irrthum und Täuschung unter den im Gesetze näher bezeichneten Bedingungen.

Zur Anfechtung der Ehe sind berechtigt: im Falle der Eheunmündigkeit, während der Dauer derselben der königl. Staatsanwalt, später die Ehegatten, in den Fällen der mangelnden vormundschaftlichen oder elterlichen Einwilligung während der Dauer der Unmündigkeit die Vormundschaftsbehörde, in den Fällen des Zwanges, des Irrthums und der Täuschung der gezwungene, irrende oder getäuschte Ehegatte.

Die Nichtigkeitsklage kann erhoben werden so lange die Ehe fort dauert, die Anfechtungsklage ist an eine einjährige Frist gebunden. Das Gesetz enthält noch sehr eingehende und mit grossem juristi-

schen Scharfsinn behandelte Bestimmungen über die Bedingungen der Anfechtbarkeit, über den Verlust des Klagerechtes durch nachträglichen Consens, und über die Nichtanfechtbarkeit der Ehe nach dem Aufhören derselben. Alle diese Bestimmungen dürften jedoch von geringerer practischer Bedeutung sein; viel wichtiger und ins Leben eingreifender sind die Bestimmungen über die Auflösung der Ehe. Dieselbe wird aufgelöst: a) durch den Tod; b) durch die gerichtliche Trennung.

Mit Rücksicht auf unsere internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des Eherechtes ist die Trennbarkeit der Ehe in Ungarn und die Unauflösbarkeit der katholischen Ehe in Oesterreich von grösster Wichtigkeit. Aus diesem Gegensatze der Rechtsnormen entspringen die häufigsten Collisionen. So lange dieser Zustand besteht, wird in der in Fesseln geschlagenen Bevölkerung des einen Schwesterstaates immer die Tendenz obwalten, mit Hilfe der Umgehung des eigenen Gesetzes und Zuhilfenahme des Gesetzes des Nachbarstaates sich dieser Fesseln zu entledigen. Die Siebenbürger Ehe hat nicht aufgehört, sie hat nur eine andere Form angenommen.

Das ungarische Eherecht kennt neben der Auflösung des Ehebandes, was Sie in Oesterreich Trennung nennen, weshalb ich hier diesen Ausdruck gebrauchen werde — auch die Scheidung von Tisch und Bett als selbstständige Institution. Die Aufnahme derselben war eine Concession an die katholische Lehre und wurde damit motivirt, dass, nachdem das neue Gesetz Niemanden nöthigen will, etwas zu unternehmen, was sich mit seinem Gewissen nicht verträgt, es dem Katholiken, welcher die Trennung der Ehe mit seinem Gewissen unvereinbar hält, freigestellt wird, aus denselben Gründen, aus welchen das Gesetz die Ehetrennung zulässt, die Scheidung von Tisch und Bett zu verlangen.

Freilich gestattet das Gesetz die Umwandlung der Ehescheidung in Ehetrennung nach Ablauf einer zweijährigen Frist ihres Bestandes und dann schützen den glaubenstreuen Katholiken seine Scrupel doch nicht gegen die vollständige Trennung seiner Ehe.

Das ungarische Gesetz hat bei Aufstellung der Trennungsgründe das im deutschen Entwurfe befolgte Princip der Verschuldung angenommen und dies mit der grössten Strenge durchgeführt. Keine Scheidung ohne Verschuldung! ist der leitende Grundsatz, nur gegen den schuldigen Theil kann Scheidung oder Trennung verlangt werden, wobei es gleichgiltig ist, ob der klageführende Theil selbst schuldig ist oder nicht. Als Schuld gilt der Ehebruch, naturwidrige Unzucht und Bigamie, die treulose Verlassung, Nachstellungen nach dem Leben und schwere, das körperliche Wohl oder die Gesundheit gefährdende absichtliche Verletzungen, sowie auch Verurtheilung zu einer fünfjährigen Zuchthaus- oder Kerkerstrafe nach Eingehung der Ehe.

Ausser diesen Ehetrennungsgründen *par excellence*, kann die Ehe auf Klage des einen Eheheiles getrennt werden, wenn der andere Eheheil *a)* die ehelichen Pflichten ansonst durch sein absichtliches Betragen schwer verletzt hat; *b)* das zur Familie der Ehegatten gehörende Kind zum Begehen einer strafbaren Handlung oder einem unmoralischen Lebenswandel bewogen hat, oder zu bewegen versucht hat; *c)* einen unmoralischen Lebenswandel führt; *d)* nach Eingehung der Ehe zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe von weniger als fünf Jahren oder wegen einem gewinnsüchtigen Vergehen zu einer Gefängnisstrafe verurtheilt wurde.

In allen diesen Fällen kann jedoch die Ehe nur dann getrennt werden, wenn der Richter bei sorgsamer Beachtung der Individualität und der Lebensverhältnisse der Ehegatten sich davon überzeugt hat, dass das eheliche Verhältniss zufolge

der angeführten Gründe so sehr zerstört ist, dass die fernere Lebensgemeinschaft für den die Trennung Verlangenden unerträglich geworden ist.

Ausgeschlossen ist die Ehetrennung wegen Krankheit (Geisteskrankheit, Impotenz), auch die einverständliche Scheidung und die Trennung auf Grund der unversöhnlichen Abneigung existirt nicht mehr.

Wie Sie aus den angeführten Gründen, welche für die Trennung und Scheidung dieselben sind, ersehen, liegt der Schwerpunkt des ganzen Ehescheidungsrechtes in den meisten Fällen auf dem richterlichen Ermessen, und nachdem in der ungarischen Gesellschaft das Streben nach der individuellen Freiheit ein vorherrschendes ist, und sich auch die ungarischen Gerichte den Einwirkungen dieser herrschenden Richtung nicht entziehen werden können, ist es vorauszusehen, dass die Ehetrennung in Ungarn auch in der Zukunft auf keine allzu grossen Schwierigkeiten stossen wird.

II.

Nun komme ich zu derjenigen Partie meines Vortrages, welche Sie am meisten interessiren dürfte: zu den internationalen Beziehungen unseres Eherechtes zu dem Auslande. Ich will mich dabei auf die Beziehungen zu Oesterreich beschränken und erwähne nur nebenbei, dass auch die Beziehungen zu Croatien und Slavonien — welches seine besondere Justizgesetzgebung hat — unseren Gesetzgebern viel Kopfzerbrechen verursacht haben.

Hier begegnen wir nun einer sehr wichtigen Frage, von deren gleichmässigen Beantwortung die internationale Verständigung auf dem Gebiete des Eherechtes überhaupt abhängt. Es ist dies die Frage, nach welchem Rechte soll bei Collision der Privatrechtsnormen die Eheschliessung und deren Bedin-

gungen und die Auflösung der Ehe und deren Bedingungen beurtheilt werden, wenn die Ehe durch Ausländer im Inlande, durch Inländer im Auslande, endlich durch Ausländer im Auslande geschlossen, oder wenn die Ehe dieser verschiedenen Categorien getrennt wurde?

Das Recht der Eheschliessung und Ehetrennung gehört zu den Personalstatuten und ist der Rechtsatz, dass bei Beurtheilung dieses Rechtes immer das Heimathsrecht anzuwenden sei, der vorherrschende in der modernen europäischen Rechtsanschauung. Diesen Rechtssatz acceptirt das ungarische Eherecht, mit ganz geringen Ausnahmen, vollinhaltlich. Leider war zur Zeit der Abfassung des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Herrschaft des Territorialrechtes dominirend und die moderne Anschauung über die Bedeutung des Heimathsrechtes noch weniger entwickelt — dem haben wir es zu verdanken, dass in Oesterreich auch heute die persönlichen Rechte ungarischer Staatsbürger nach österreichischem Rechte beurtheilt werden. Ein österreichisches Bezirksgericht macht sich gar keinen Scrupel daraus, wenn es über ungarische minderjährige Kinder, welche in Oesterreich wohnen, Vormundschaftsrechte ausübt, und es ist mir in meiner Praxis wiederholt vorgekommen, dass österreichische Vormundschaftsgerichte die Ingerenz in die Angelegenheiten solcher österreichischer Minderjähriger ablehnten, welche in Ungarn wohnen, was für die Betreffenden schon deshalb eine grosse Calamität ist, weil die ungarische Waisenbehörde laut §. 198 des Ges.-Art. XX vom Jahre 1877 nur für solche Minderjährige competent ist, welche dort zuständig sind. So haben dann diese armen Minderjährigen keine competente Vormundschaftsbehörde! — Auch ist wiederholt vorgekommen, dass die österreichischen Gerichte Ehen ungarischer Staatsbürger für ungiltig

erklärt haben und dass die Scheidung von Tisch und Bett ohne Rücksicht auf das Heimathsrecht der Betreffenden und ohne Rücksicht darauf, ob das österreichische Urtheil im Heimathslande der Betreffenden wirksam sein wird oder nicht, durch österreichische Gerichte ausgesprochen wird.

Sie sehen, dass hier, wenn die Rechtssicherheit und die Rechtsparität zwischen den beiden Staaten gewahrt werden soll, eine Verständigung nothwendig ist. Es wäre wünschenswerth, wenn Sie in dieser Frage nachgeben würden, weil eine Verständigung überhaupt nur dann möglich ist, wenn jeder Staat die Heimathsrechte der Bürger des andern Staates respectirt. Wir haben den ersten Schritt gethan, unser Eherecht lässt die Rechte Ihrer Staatsbürger unberührt. Es ist nun an Ihnen die Reihe, durch conforme Behandlung des Eherechtes in seiner internationalen Beziehung, durch rückhaltslose Anerkennung des Heimathsrechtes ungarischer Staatsbürger in Ehesachen das Gleiche zu thun.

Auf die Details dieser Frage übergehend, constatire ich vor Allem, dass laut §. 113 des ungarischen Ehegesetzes die Giltigkeit der Ehe hinsichtlich der formellen Bedingungen nach den Gesetzen des Eheschliessungsortes zu beurtheilen ist. In diesem Falle macht das Gesetz eine Ausnahme von dem Principe des Heimathsrechtes und gilt der Grundsatz: „locus regit actum“. Wenn also ein Ungar in Oesterreich eine kirchliche Ehe schliesst, ist dieselbe auch in Ungarn giltig, trotzdem dass §. 30 des Ehegesetzes erklärt, dass eine Ehe, welche nicht vor dem Civilbeamten geschlossen wurde, in keiner Beziehung eine Ehe ist. Vor ganz kurzer Zeit ist in einem ungarischen Journale durch zwei ungarische Juristen die gegentheilige Ansicht verfochten worden. Diese wird damit motivirt, dass die Frage des Eheschliessungsforums keine reine Formfrage, sondern eine wesentliche Bedingung der Eheschlies-

sung ist und dass, nachdem das ungarische Gesetz categorisch erklärt, dass eine Ehe, welche nicht vor dem Civilbeamten geschlossen wurde, in keiner Beziehung eine Ehe ist, dieser Rechtssatz auch auf solche Ehen ungarischer Staatsbürger angewandt werden muss, welche dieselben im Auslande vor der kirchlichen Behörde schliessen. Diese Ansicht ist jedoch entschieden irrig und wird auch in den leitenden Kreisen unserer obersten Justizbehörde nicht getheilt. Das Gesetz will doch die bürgerliche Form der Eheschliessung nur für sein eigenes Geltungsgebiet statuiren, etwas Unmögliches konnte doch das Gesetz vernünftigerweise nicht wollen, es kann daher die Giltigkeit der Ehe ungarischer Staatsbürger nicht davon abhängig machen, dass dieselbe auch im Auslande, wo die Civilbehörde zur Eheschliessung nicht befugt ist, vor einer solchen stattfindet. Abgesehen hievon ist diese Ansicht schon durch die präzise Fassung des §. 113 widerlegt, was aus dem unmittelbar folgenden Zusatze dieser Verfügung noch deutlicher wird, worin bestimmt wird, dass die im Auslande zu schliessende Ehe in Ungarn aufgeboten werden muss. Das ungarische Gesetz verlangt also in einem solchen Falle nur das civile Aufgebot in Ungarn und gestattet die Eheschliessung im Auslande, was vernünftigerweise nicht anders gedeutet werden kann, als dass es jene Eheschliessungsform, welche im Auslande gesetzlich ist, für gültig anerkennt.

Wie verhält sich die Sache umgekehrt? Werden Sie in Oesterreich auch die in Ungarn geschlossene Civilehe eines Oesterreichers für gültig anerkennen, wenn dieselbe sonst gegen keine Hindernisse des österreichischen Rechtes verstösst? Ich glaube diese Frage bejahen zu können, nachdem Erlass des österreichischen Cultusministers vom 22. Juli 1852 (Z. 1954) bestimmt: „Wenn österreichische Staatsbürger im Auslande eine Ehe schliessen, sind

sie nur rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit an die österreichischen Gesetze gebunden, rücksichtlich der Form der Trauung haben sie sich nach den Gesetzen des Staates zu richten, wo diese stattfindet.“ Interessant wird diese Frage, wenn ein Oesterreicher mit einer Oesterreicherin oder mit einer Ungarin heute in Ungarn eine kirchliche Ehe schliesst. Diese ist laut dem bereits erwähnten ungarischen Gesetz eine nicht existirende Ehe. Wie wollen Sie die Giltigkeit einer solchen Ehe in Oesterreich beurtheilen? Dieselbe verstösst wohl gegen das ungarische, doch nicht gegen das österreichische Gesetz, und es dürfte sich kaum ein österreichisches Gericht finden, welches eine solche Ehe wegen der ungesetzlichen Form der Eheschliessung für eine Nichtehe erklären würde, selbst dann nicht, wenn §. 37 a. b. G. zu Hilfe genommen wird, laut welchem die zwischen Ausländern und Oesterreichern im Auslande vorgenommenen Rechtsgeschäfte nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurtheilen sind. Die Ehe kann eben nicht als ein einfaches Rechtsgeschäft betrachtet werden und die in diesem Paragraph enthaltene Berufung auf §. 4 macht es fraglich, ob die Verfügung des §. 37 in diesem Falle überhaupt anzuwenden sei.

Bei der Eheschliessung in Ungarn muss der Ausländer nachweisen, dass seine Ehe nach dem Gesetze seiner Heimath auf kein Hinderniss stösst. (§. 113, Al. 3.) Unter einem Hinderniss kann jedoch, nachdem auf die §§. 108 und 111 Berufung geschieht, nur ein materielles Hinderniss verstanden werden.

Nun hat es aber mit diesem Nachweise durch österreichische Behörden seine eigene Bewandniss. Erlass des Ministers des Innern vom 27. April 1873 Z. 13.505 bestimmt hierüber: „Wird von der ausländischen Behörde ein Zeugniß über die persönliche Fähigkeit des Inländers zum Abschlusse einer

Ehe gefordert, so sind zur Ausstellung solcher Zeugnisse die mit der politischen Geschäftsführung betrauten landesfürstlichen Communal-Behörden des Wohnsitzes des Ehewerbers berufen. Diese Zeugnisse sind nur im Grunde verlässliche Auskünfte über Alter und Eigenberechtigung, über den unverehelichten Stand und alle anderen, die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung bestimmenden Momente auszustellen; sie haben aber lediglich den Ausspruch über die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung zu enthalten, und nicht etwa den Mangel jedweden Eehindernisses zu bestätigen.“

Aus der Fassung dieser zu Recht bestehenden Ministerialverordnung ist ersichtlich, dass die österreichische Behörde den concreten Fall bezüglich eines etwa obwaltenden Eehindernisses gar nicht zu untersuchen, sondern sich lediglich auf die Constatirung dessen zu beschränken hat, dass der österreichische Staatsbürger überhaupt eheschlussfähig ist.

Dass diese allgemeine Constatirung der Eheschlussfähigkeit zur Verhinderung der Schliessung ungiltiger Ehen nicht ausreicht, ist evident.

Ein österreichischer Staatsbürger kann z. B. mit der Schwester seiner Frau oder mit einer geschiedenen katholischen Frau keine Ehe eingehen. Diese Ehe ist auch nach ungarischem Rechte ungiltig, weil, wie wir weiter unten sehen werden, bei der Giltigkeitsfrage der Eheschliessung das Heimathsrecht des Mannes massgebend ist. Nachdem jedoch die österreichische Behörde die concreten Eehindernisse des vorliegenden Falles nicht untersucht, und der ungarische Matrikelführer das österreichische Recht zu kennen nicht verpflichtet ist, kann es sehr leicht geschehen, dass österreichische Staatsbürger in Ungarn wegen der mangelnden Constatirung dessen, dass im concreten Falle kein Eehinderniss obwaltet, ungiltige Ehen schliessen werden.

Was die materiellen Bedingungen der Eheschliessung anbelangt, verfügt §. 108 des ungarischen Gesetzes, dass die Giltigkeit der Ehe bezüglich des Alters und der Handlungsfähigkeit, ob nun die Ehe im Auslande geschlossen sei (§. 168) oder im Inlande (§. 113), bezüglich eines jeden Eheheiles ausschliesslich nach seinem Heimathsrecht, ansonst aber nach den Gesetzen beider Eheheile zu beurtheilen ist. Wenn also ein Oesterreicher in Ungarn eine Ungarin heirathen will, wird sowohl das österreichische wie das ungarische Recht berücksichtigt und ist die Ehe nur dann giltig, wenn dieselbe gegen keines der beiden Rechte verstösst.

Eine Ausnahme hievon macht §. 109 in dem Falle, wenn der Bräutigam ein Ungar ist. Eine solche Ehe ist mit Ausnahme des Alters und der Handlungsfähigkeit der Frau immer nach ungarischem Rechte zu beurtheilen. Diese Ausnahme findet ihre Begründung darin, dass die Frau durch die Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt, die Anwendung ihres Heimathsrechtes auf ihre Ehe daher bloß hinsichtlich ihrer Ehemündigkeit motivirt ist.

Eine Ausnahme von dem Principe der Geltung des Heimathsrechtes macht das ungarische Ehegesetz auch dadurch, dass die absoluten Ehenichtigkeitsgründe, nahe Verwandtschaft, das bestehende Eheband und Nachstellungen nach dem Leben des Ehegatten, auch bei Ausländern anzuwenden sind.

Der Rechtssatz, dass die absoluten Egehindernisse auch bei Ausländern anzuwenden sind, gilt auch in Oesterreich. Es besteht also keine Divergenz bezüglich des Grundprincipes, wohl aber ergibt sich eine starke Collision bei der Aufstellung der absoluten Egehindernisse. Ein solches absolutes Egehinderniss des österreichischen Rechtes ist z. B. das im §. 111 des ö. b. G. aufgestellte Egehinderniss des bestehenden Ehebandes der Katholiken.

Dieses Ehehinderniss kennt das ungarische Recht nicht und hieraus ergeben sich die grössten Collisionen. Ihr Gesetz gestattet die Ehe geschiedener Katholiken nicht, in Ungarn ist aber die Ehe des geschiedenen katholischen ungarischen Staatsbürgers mit einer Oesterreicherin giltig.

Ihr Gesetz gestattet die Ehe eines Juden mit einer Christin nicht, und doch ist die Ehe eines ungarischen Juden mit einer österreichischen Christin in Ungarn giltig.

Ja, Ihre Judicatur geht noch weiter, sie bekümmert sich überhaupt nicht um die Staatsangehörigkeit der in Oesterreich wohnenden Eheleute und lässt auch die Annullirung solcher Ehen zu, welche ungarische Staatsbürger in Ungarn dem österreichischen Gesetze zuwider geschlossen haben. Sie sehen also hier die ungleiche Behandlung des Ehrechtes in beiden Staaten, welche daraus resultirt, dass wir in Ungarn das Heimathsrecht, Sie aber bei strenger Anwendung des ziemlich unklaren Inhaltes des §. 34 des A. b. G. auch für Ausländer das eigene Recht zur Richtschnur nehmen.

§. 114 des ungarischen Ehegesetzes verfügt, dass in dem Eheprocesse eines ungarischen Staatsbürgers nur das Urtheil des ungarischen Gerichtes wirksam ist. Dieses Princip war schon im §. 5 des Ges.-Art. LX vom Jahre 1881 enthalten und doch sehen wir, dass österreichische Gerichte in Eheprocessen ungarischer Staatsbürger urtheilen, und wenn der Eheprocess in beiden Staaten zur Austragung kommt, kann es sich ereignen, dass das österreichische Gericht die Ehe für ungiltig, das ungarische aber für giltig erklärt. Wäre da im Interesse der Rechtssicherheit nicht eine Verständigung zwischen den beiden Staaten nothwendig?

Das ungarische Ehegesetz ist Ihnen in dieser Frage wieder entgegengekommen, indem es im §. 116 bestimmt, dass das ungarische Gericht in

dem Processe eines Ausländers nur dann vorgehen kann, wenn sein Urtheil in dem Heimathslande der Eheleute wirksam ist.

Die paritätische Behandlung dieser Frage würde erheischen, dass Ihre Gerichte die Verhandlung der Eheprocesse ungarischer Staatsbürger ablehnen müssen, weil ja ihre Urtheile in Ungarn, im Heimathsstaate der Eheleute, laut §. 114 des ungarischen Ehegesetzes unwirksam sind.

Erörtern wir noch die Frage, ob und inwiefern eine Ehe österreichischer Staatsbürger, wenn dieselben die ungarische Staatsbürgerschaft erlangen, trennbar ist?

§. 115 des ungarischen Ehegesetzes bestimmt, dass auf Grund solcher Thatsachen, welche dem früheren Rechte der Ehegatten gemäss einen Trennungs- oder Scheidungsgrund bilden, das ungarische Gericht die Ehe des naturalisirten Eheheiles trennen kann, wenn jene Thatsachen auch nach dem ungarischen Gesetze Trennungsgründe sind.

In den Fällen, in welchen das ausländische Gericht die Scheidung von Tisch und Bett vor Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft ausgesprochen hat, kann das ungarische Gericht die Ehe trennen, wenn die Scheidung aus einem solchen Grunde geschah, auf Grund dessen die Ehe unserem Gesetze gemäss getrennt werden kann.

Die sogenannten Siebenbürger Ehen sind daher auch in der Zukunft möglich, nur sind sie keine Siebenbürger Ehen mehr, sondern Ehen, welche auf Grund der Trennungsurtheile der königlich ungarischen Civilgerichte geschlossen werden.

Die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft ist auch für die Zukunft eine *conditio sine qua non*. Der Religionswechsel fällt weg, weil das königliche Gericht die Ehe ohne Rücksicht der Confession trennt.

Ein wesentlicher Unterschied ist ferner der, dass

die Trennung für beide Theile ausgesprochen wird, weil es eine einseitige Trennung nicht mehr gibt.

Bei der Beurtheilung der Trennungsgründe kommen die Gründe eines früheren Scheidungsurtheiles nur dann in Betracht, wenn dieselben nach dem ungarischen Gesetz Trennungsgründe sind, eine einverständliche Scheidung von Tisch und Bett hat daher für diesen Trennungsprocess gar keinen Werth.

Für die Competenz des ungarischen Gerichtes ist gesorgt. Dieselbe wird zwar gesetzlich durch den letzten gemeinschaftlichen Wohnort bestimmt, doch hat es die Praxis schon längst festgestellt, dass, wenn der gemeinschaftliche Wohnort im Auslande war, auch ein inländisches Gericht procediren kann. Im Zweifel wird ein Gericht durch den Justizminister delegirt.

Der bezüglich der Eheschliessung aufgestellte Rechtsgrundsatz, dass bei der Beurtheilung der Gültigkeit der Ehe auf das Recht beider Eheheile zu sehen ist, gilt bei der Ehetrennung nicht, es kann also auch die Ehe eines österreichischen Staatsbürgers getrennt werden, wenn die Ehefrau die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hat.

Auf die Frage, wie die österreichischen Gerichte solche Ehetrennungen und deren Folgen behandeln werden, überlasse ich Ihnen die Antwort. Das ist rein österreichisches Recht und fühle ich mich nicht berufen, diesbezüglich irgend eine Meinung abzugeben.

Wünschenswerth wäre es jedenfalls, wenn die Judicatur beider Staaten auch in dieser Beziehung in Einklang gebracht werden könnte.
